

Einheit Bereich Andere Finanzintermediäre
Kontakt Dr. Albert Kaufmann
Direkt +423 236 73 89
E-Mail albert.kaufmann@fma-li.li
AZ 7404.3

Vaduz 9. Januar 2015

Ergebnis Sorgfaltspflichtprüfunde 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Abschluss der Prüfrunde 2014 möchten wir uns wiederum für die angenehme Zusammenarbeit bedanken und Ihnen mit beiliegender Auswertung einen Überblick über das Resultat der von Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften durchgeführten Sorgfaltspflichtkontrollen geben. Im Jahr 2014 wurden 80 ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen nach Art. 24 SPG durchgeführt. Davon hat die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein 13 begleitet.

Es wurden 322 Finanzintermediäre respektive 1'408 Geschäftsbeziehungen geprüft, das sind 4.1 % der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen.

Folgende Eckpunkte haben wir bei der Auswertung der Kontrollberichte sowie anlässlich der begleiteten Kontrollen festgestellt:

▪ Individuelles Risikomanagement (Schwerpunktthema):

In der Prüfrunde 2014 wurde erstmals vom Bereich Andere Finanzintermediäre ein Schwerpunktthema, namentlich das individuelle Risikomanagement, vorgegeben. Gemäss Anforderung der FMA waren 50 % der Stichprobe aus dem individuellen Risikomanagement zu überprüfen.

Die Überprüfung ergab, dass im Grossteil der Fälle zwar ein individuelles Risikomanagement von den Sorgfaltspflichtigen vorgesehen ist, es jedoch Unterschiede in der Ausgestaltung gibt.

Insbesondere die vorgesehene Anzahl an individuellen Kriterien variiert stark zwischen den Sorgfaltspflichtigen. Dies mag in gewissen Fällen begründet erscheinen, da im Falle eines grösseren Sorgfaltspflichtigen naturgemäss ein breiteres Geschäftsfeld betreut wird und demzufolge auch ein breiteres Spektrum an Risikokriterien sinnvoll ist. Dennoch gibt es Fälle, bei welchen nur zwei oder drei individuelle Risikokriterien definiert sind, das betreute Geschäfts- bzw. Kundenfeld jedenfalls weitere Risikokriterien bieten würde. Hier ist der Sorgfaltspflichtige aufgefordert, die aus dem betreuten Geschäfts- bzw. Kundenfeld resultierenden Risiken individuell zu prüfen und gegebenenfalls weitere Kriterien zu definieren.

Darüber hinaus fiel in manchen Fällen auf, dass zwar individuelle Risikokriterien vorgesehen sind, diese jedoch auf keine einzige betreute Geschäftsbeziehung zutreffen. Das individuelle Risikomanagement läuft in diesen Fällen ins Leere, da die materielle Umsetzung scheitert. Hier ist die Adäquanz des individuellen Risikomanagements zu hinterfragen und allenfalls durch passendere, individuelle Kriterien wirksamer auszugestalten.

Häufig kommt hinzu, dass die individuellen Kriterien auch nicht beschrieben, sondern nur mit einem Schlagwort (zB Hochrisikoländer) definiert sind. Hier besteht die Gefahr, dass dadurch ein zu weiter Interpretationsspielraum geschaffen wird, der unterschiedlich ausgelegt wird. In diesen Fällen empfiehlt es sich, die Kriterien klar zu beschreiben, am besten durch Beispiele, um dadurch eine einheitliche und eindeutige Handhabe zu gewährleisten.

- **Geschäftsprofile/risikoadäquate Überwachung:**

Grundsätzlich ist bei den Geschäftsprofilen und der risikoadäquaten Überwachung im Vergleich zur Prüfrunde 2013 eine erfreuliche Verbesserung zu verzeichnen. Dennoch ist die Anzahl der Beanstandungen in diesen Bereichen weiterhin verhältnismässig hoch.

Dabei bezieht sich der Grossteil der Mängel in der risikoadäquaten Überwachung auf die fehlende materielle Umsetzung derselben bzw. die fehlende differenzierte Betrachtung anhand unterschiedlicher Risikokategorien.

Bei den Geschäftsprofilen kommt es aufgrund mangelnder Wahrnehmung der Aktualisierungspflicht immer wieder zu Beanstandungen. Die FMA weist daraufhin, dass eine rein anlassbezogene Aktualisierung der Geschäftsprofile nicht ausreicht, um den sorgfaltspflichtrechtlichen Vorgaben Genüge zu tun (vgl. FMA-RL 2013/1, S. 5). Vielmehr ist auch gefordert, dass der Sorgfaltspflichtige in angemessenen Abständen, abhängig vom jeweiligen Risiko, eine aktive Aktualisierung der Profile vornimmt. Demzufolge soll sichergestellt werden, dass in gewissen zeitlichen Abständen die Geschäftsprofile «in die Hand genommen» und auf ihre Aktualität hin überprüft werden. Der dazu erforderliche Prozess ist in den internen Weisungen abzubilden und die erfolgte Aktualitätsüberprüfung nachvollziehbar zu dokumentieren.

- **PEP-Abgleich/Abgleich mit den Verordnungen gestützt auf das ISG (Sanktionsverordnungen):**

Bei den PEP-Abgleichen ist ebenso eine erfreuliche Verbesserung festzustellen, wenngleich es in diesem Bereich weiterhin verhältnismässig viele Beanstandungen gab. Hingegen kam es zu einer vergleichswisen Verschlechterung bei den Abgleichen mit den Sanktionsverordnungen.

In diesem Zusammenhang weist die FMA daraufhin, dass die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Erkennung von PEP bzw. betreffend die Erkennung von Personen, welche auf den Sanktionsverordnungen gelistet werden, nur durch eine entsprechende Dokumentation des Sorgfaltspflichtigen überprüft werden kann (zB durch Ausdruck der Suchergebnisse aus dem Internet bzw. der Protokolle eines Prüfprogramms wie zB WorldCheck). Bei elektronischer Dokumentation sei auf die Bestimmungen des Art. 28 Abs. 2 SPV hingewiesen.

Sofern überhaupt keine Dokumentation vorhanden ist, muss mangels einer entsprechenden Möglichkeit zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Sorgfaltspflichtrechts davon ausgegangen werden, dass der Sorgfaltspflichtige seinen Pflichten nicht nachgekommen ist. Dabei reicht es auch nicht aus, wenn die Dokumentation ausschliesslich durch einen Dritten, beispielsweise die Hausbank vorgenommen wird.

- **Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person:**

Ebenso gab es aus absoluter Sicht mehrere Beanstandungen im Zusammenhang mit der Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person und des Vertragspartners, wobei hinsichtlich der letzteren Sorgfaltspflicht im Vergleich zur vorjährigen Prüfrunde eine Verschlechterung zu verzeichnen war.

Dabei wurde seitens der FMA festgestellt, dass im Zuge von Mandatsübernahmen den sorgfaltspflichtrechtlichen Vorgaben nicht stets nachgekommen wird. Es soll daher die Gelegenheit genutzt werden, um darauf hinzuweisen, dass die Mandatsübernahme der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung nach Art. 5 Abs. 2 SPG gleichkommt und demgemäss der Sorgfaltspflichtige ab diesem Zeitpunkt sämtliche Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 SPG neu wahrzunehmen und zu dokumentieren hat.

Der Pflicht zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten wird jedenfalls nicht Genüge getan, wenn die Sorgfaltspflichtakten des vorherigen Sorgfaltspflichtigen einfach übernommen werden. Der neue Sorgfaltspflichtige hat die in Art. 5 Abs. 1 SPG definierten Sorgfaltspflichten in Eigenregie wahrzunehmen und zu dokumentieren. Die alten Sorgfaltspflichtakten können höchstens als Hilfestellung bei der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten dienen.

▪ **Interne Funktionen:**

Bei den internen Funktionen gab es im Vergleich zur Prüfrunde 2013 deutlich mehr Beanstandungen.

Hier weist die FMA daraufhin, dass eine Stellvertretung jedenfalls zu gewährleisten ist und, sofern organisatorisch möglich, die Funktion des Sorgfaltspflichtbeauftragten und jene des Untersuchungsbeauftragten mit unterschiedlichen Personen zu besetzen sind.

Die FMA wird mit den Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften, welche im Jahr 2014 ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen durchgeführt haben, die Ergebnisse der Kontrollen wiederum in einem persönlichen Gespräch erörtern.

Wir wünschen Ihnen für das neue Jahr viel Erfolg und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Simone Edelmann

Bereich Andere Finanzintermediäre
Leiterin Abteilung Aufsicht

Dr. Albert Kaufmann

Bereich Andere Finanzintermediäre
Stv. Leiter Abteilung Aufsicht

Kopie an: Beauftragter Wirtschaftsprüfer / beauftragte Revisionsgesellschaft